

TOP 9

**INFORMATIONSVORLAGE G 98-11/2024
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 28.11.2024**

Information zur weiteren Vorgehensweise bezüglich der Grundsteuerreform

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum der Ausschüsse**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

Zu A)

Für den Bereich der Grundsteuer B liegen der Gemeinde nach aktuellem Stand etwa 88 % der neuen Messerbescheide vor. Der überwiegende Teil der Daten konnte automatisiert übernommen werden. Dennoch müssen viele Daten noch manuell zugeordnet werden. Nach aktuellem Stand könnten für ca. 71 % der Objekte neue Steuerbescheide erstellt werden.

Auch im Bereich der Grundsteuer A (Forst- und Landwirtschaft) liegen noch nicht alle Neubewertungen vor. Künftig wird in diesem Bereich auch nicht mehr der Nutzer, sondern der Eigentümer besteuert. Aus diesen Gründen kann größtenteils keine automatische Zuordnung erfolgen.

Die Grundsteuerreform soll aufkommensneutral erfolgen.

Dies bedeutet, dass sich die Einnahmen der Gemeinde aus den Grundsteuern im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 nicht erhöhen sollen.

In Mecklenburg-Vorpommern sind die Kommunen sogar verpflichtet, einen aufkommensneutralen Hebesatz zu ermitteln und diesen entsprechend zu veröffentlichen.

Dennoch können die Kommunen, wenn es die Haushaltslage erfordert, einen abweichenden Hebesatz festsetzen. Dann ist neben dem aufkommensneutralen Hebesatz, auch die Abweichung in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen.

Anhand der bisherigen Daten ist erkennbar, dass sich der Hebesatz von aktuell 410 v.H. erheblich reduzieren wird.

Die endgültige Ermittlung des neuen aufkommensneutralen Hebesatzes kann erst erfolgen, wenn annähernd 100 % der neuen Messbescheide vorliegen.

Trotzdem beabsichtigt die Verwaltung, der Gemeindevertretung im Dezember einen neuen Hebesatz für das Jahr 2025 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dieser Hebesatz wird anhand der bisher vorliegenden Daten errechnet. Es besteht daher die Möglichkeit, dass dieser Hebesatz im Laufe des Jahres 2025 angepasst werden muss, wenn weitere

Daten des Finanzamtes vorliegen, oder auch Korrekturen an den bisherigen Daten vorgenommen werden.

Eine Erhöhung des Hebesatzes ist bis zum 30.06.2025, eine Absenkung bis zum Jahresende möglich.

Mit dem Beschluss des Hebesatzes könnten dann im Januar die ersten neuen Bescheide inkl. eines entsprechenden Informationsschreibens verschickt werden. Durch zusätzliche Informationen auf der Homepage und im Gemeindegazette wäre so gewährleistet, dass die Steuerpflichtigen zur 1. Fälligkeit am 15.02.2025 über die weitere Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt werden.

Somit könnte ein Großteil der Bürger bereits die Tendenz der neuen Grundsteuerhöhe einschätzen und entsprechende Vorauszahlungen leisten.

Um den Verwaltungsaufwand und auch die Kosten einer zweimaligen Bescheiderstellung möglichst gering zu halten, soll der Druck und Versand der Bescheide an einen externen Dienstleister ausgelagert werden.

Tilo Wollbrecht
SGL Finanzen